DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Kiel, den 28.08.2019

Innenausschuss@landtag-ltsh.de Schleswig-Holsteinischer Landtag Innenausschuss Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2842

UNSER AKTENZEICHEN: 386.00 pl IHRE NACHRICHT: 07.06.2019 IHR ZEICHEN: L 215

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich stehen wir dem Vorhaben, zusätzlichen, hoffentlich vor allen Dingen bezahlbaren, Wohnraum zu schaffen, selbstverständlich positiv gegenüber. Gleichwohl gibt es in dem vorliegenden Entwurf Planungen, welche unserer Auffassung nach durchaus kritisch zu würdigen sind.

Zunächst beziehen wir uns insofern auf die geplante Änderung in § 6 Abs. 9 LBO, welche eine Änderung der Abstandsflächen zum Gegenstand hat. Hier ist in der Folge eine Formulierung geplant, wonach Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden so anzuordnen sind, dass von ihnen keine unzumutbaren Störungen für die Nachbarschaft ausgehen. Der Frieden im Quartier ist ein hohes Gut und daher unbedingt zu berücksichtigen. Vorliegend allerdings halten wir es für wünschenswert, die Gesamtmaßnahme unter den Vorbehalt der Unzumutbarkeit für die Nachbarschaft zu stellen. Unserer Auffassung nach ist es nicht ausreichend, hier lediglich die Anordnung einzelner Bauelemente unter den Vorbehalt der Unzumutbarkeit zu stellen.

Die geplante Änderung in § 27, wonach es künftig grundsätzlich zulässig sein soll, Holz als Baustoff für Gebäude jeglicher Gebäudeklassen zu verwenden, sehen wir als riskant an. Wir erinnern insofern an die vor etwa zwei Jahren geführten, umfangreichen Diskussionen über die Brennbarkeit von Baustoffen im Wohnungsbau. Wir gehen davon aus, dass jedenfalls Gebäude ab der Gebäudeklasse 4 nicht genehmigungsfrei mit Baustoffen gebaut werden sollten, die nicht wenigstens hochfeuerhemmend oder eben feuerbeständig beschaffen sind.

Hinsichtlich der geplanten Änderung in § 40 Abs. 4 Satz 1 LBO halten wir eine Konkretisierung des Wortlautes für notwendig. Sofern die Aufstockung um ein Geschoss bzw. der Ausbau des bisherigen Dachgeschosses stattfinden soll, können wir die Intention nachvollziehen, dass aus wirtschaftlichen Gründen nicht für das Gesamtgebäude ein Aufzug errichtet bzw. ein bestehender Aufzug erweitert werden soll. Allerdings halten wir es für notwendig, insofern die Einschränkung vorzunehmen, dass bei der Errichtung mehrerer Geschosse keine Ausnahme von der

DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Postfach 1967 24018 Kiel Telefon 0431/979190 Telefax 0431/9791931

Kiel, den 28.08.2019

Verpflichtung des Einbaus eines Aufzuges zu machen ist. Dies würde ansonsten zu einer Umgehung der sinnvollen Regelung der Verpflichtung zum Einbau von Aufzugsanlagen ab einer Gebäudehöhe von 13 Metern führen. Ebenso hegen wir Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung in § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO an, wonach nunmehr die Genehmigungsfreiheit sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Gebäude der Klassen 4 und 5 beziehen soll. Dieser weitgehende Schritt könnte dazu führen, dass dem Sicherheitsbedürfnis und der tatsächlichen Sicherheit im Gebäudebau nicht mehr hinreichend getragen wird.

Das geplante Typengenehmigungsverfahren in § 73 a LBO begrüßen wir grundsätzlich, da hierdurch ohne nennenswerte Einbußen an anderer Stelle eine Verschlankung des Bauverfahrens eintreten kann. Allerdings ist uns unter Bezugnahme auf die entsprechende Begründung nicht ganz klar, wie mit Typengenehmigungen aus anderen Ländern verfahren werden soll. Während einerseits die Inhaber von Typengenehmigungen anderer Länder nicht zwingend ein Anerkenntnisverfahren durchführen sollen müssen, um das Bauvorhaben in Schleswig-Holstein zu verwirklichen, setzt Abs. 3 der Vorschrift dem Grunde nach zwingend eine Überprüfung der oberen Bauaufsichtsbehörde voraus, welche wir im Hinblick auf die schleswig-holsteinischen Besonderheiten auch für erforderlich halten.

Mit freundlichen Grüßen Deutscher Mieterbund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Ann Sophie Mainitz Geschäftsführerin